



FAIR MIETEN – FAIR WOHNEN

Wohnen – barrierefrei und selbstbestimmt

IMPRESSUM

Herausgeberin

© 2020

Fair mieten – Fair wohnen. Berliner Fachstelle gegen Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt

Strategie + Vernetzung

Geusenstraße 2

10317 Berlin

Redaktion

Dr. Christiane Droste, Fair mieten – Fair wohnen

Alexander Thom, Fair mieten – Fair wohnen

Layout

Diana Mittendorfer und Karoline Biermanski

Titelcartoon

Katharina Greve

Die Fachstelle wird gefördert von:



Landesstelle
für Gleichbehandlung –
gegen Diskriminierung

GRUSSWORT

Margit Gottstein, StS'in für Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung fördert seit 2017 die Berliner Fachstelle gegen Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt Fair mieten – Fair wohnen und die Antidiskriminierungsberatung Alter oder Behinderung, die an der Schnittstelle von Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt und aufgrund von Behinderungen zusammenarbeiten. Die fruchtbare Kooperation beider Stellen kommt in erfolgreicher gemeinsamer Beratung, einem themenspezifischen Fachdialog 2019 und dieser Broschüre zum Ausdruck.

Selbstbestimmtes Wohnen ist ein Menschenrecht nach der UN-Konvention, die seit 2019 in Deutschland gültig ist. Dies ist der von uns zu vertretende Anspruch, die Realität ist eine andere. Art. 28 Abs. 1 der UN-Behindertenrechtskonvention erkennt das Recht von Menschen mit Behinderung auf angemessenen Lebensstandard mit ihren Familien für Leben, Kleidung und Wohnung an. Berichte aus der Beratungspraxis sowie der im Handlungsfeld aktiven Träger und Verbände zeigen uns jedoch, dass vor allem Menschen mit Beeinträchtigungen damit zu kämpfen haben, angemessenen Wohnraum zu finden.

Viele Wohnungen in Berlin sind nicht behindertengerecht, ca. 41.000 Wohnungen für Menschen mit Einschränkung ihrer Beweglichkeit fehlen. Ihr Bedarf steht in Konkurrenz mit den Bedarfen älterer Menschen, die barrierefreien oder barrierearmen Wohnraum brauchen. Besonders betroffen sind Menschen mit Behinderung mit geringem Einkommen. Dies zeigt, wie verschiedene Diskriminierungsmerkmale und unterschiedliche soziale und finanzielle Lagen intersektional wirksam werden.

In diesem Bereich beobachten wir auch strukturelle Diskriminierung. Dies trifft zu, wenn etwa die Ämter für Transferleistungen für Menschen mit und ohne Behinderungen die gleichen Miet-Obergrenzen festlegen oder Vermieter*innen bei der Bewerbung um eine Wohnung eine Nicht-Pflegebedürftigkeitsbescheinigung verlangen. Ein weiteres Beispiel sind die marktbedingten Gewerberaumkündigungen, mit denen die Sozialen Träger in Berlin zunehmend zu kämpfen haben. Damit verknappt sich der Zugang von Menschen mit Behinderung zu Wohnraum weiter. Als Senatsverwaltung für Justiz haben wir – da das Gewerbemietrecht auf der Bundesebene verhandelt wird – im Bundesrat bereits zwei Initiativen eingebracht, entsprechende Gegenmaßnahmen im Gewerbemietrecht zu prüfen.

Ich danke an dieser Stelle allen, die zur Antidiskriminierungsarbeit in diesem Bereich beitragen, den Trägern der Behindertenhilfe und den Autor*innen dieser Broschüre dafür, Betroffene zu beraten, zu begleiten und präventiv gegen Diskriminierung anzugehen. Ihre tägliche Arbeit ist unverzichtbar dafür, dass wir der Umsetzung des Rechts auf selbstbestimmtes Wohnen näherkommen. 

INHALT

Themenheft Wohnen – barrierefrei und selbstbestimmt

- 1. EINLEITUNG** **6**
Christiane Droste / Alexander Thom

- 2. UN-BEHINDERTENRECHTSKONVENTION UND RECHT AUF SELBSTBESTIMMTES WOHNEN** **9**
Gerlinde Bendzuck / Anna Heidrich / Agnieszka Witkowska

- 3. STRUKTURELLE DISKRIMINIERUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN BEIM WOHNUNGSBAU IN BERLIN** **15**
Stefan Schaul

- 4. ÜBERLEGUNGEN AUS DER SICHT DER ANTIDISKRIMINIERUNGSBERATUNG** **21**
Kathrin Blaha / Remzi Uyguner

- 5. DISKRIMINIERUNG PSYCHISCH BEEINTRÄCHTIGTER MENSCHEN AUF DEM WOHNUNGSMARKT** **25**
Jennifer Puls / Lisa Marcella Schmidt

- 6. LINKSAMMLUNG ZU VERTIEFENDEN INFORMATIONEN, GESETZEN UND UNTERSTÜTZUNGSANGEBOTEN** **31**
Fachstelle Fair Mieten – Fair Wohnen

1. Einleitung

Christiane Droste / Alexander Thom, Fair mieten – Fair wohnen

Wohnen – barrierefrei und selbstbestimmt

Die Berliner Fachstelle gegen Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt arbeitet seit Mitte 2017 gemeinsam mit Akteur*innen aus der Wohnungswirtschaft, Verwaltung und Politik sowie der Zivilgesellschaft an der Etablierung einer Kultur fairen Vermietens. Bestätigt hat sich dabei: Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt hat viele Gesichter und kann jede*n treffen. Um die Situation unterschiedlicher häufig von Diskriminierung betroffener Gruppen zu thematisieren, organisiert die Fachstelle themenspezifische Fachdialoge. Sie tragen dazu bei, merkmalspezifische Handlungsbedarfe zur Prävention und Verfolgung von Diskriminierung bestimmter Bevölkerungsgruppen zu erarbeiten sowie Vernetzung und Kooperationen zwischen im jeweiligen Handlungsfeld relevanten Akteur*innen und der Fachstelle aufzubauen oder zu stärken.

Aufbauend auf Vorträgen und Diskussionen, die beim von der Fachstelle und der Antidiskriminierungsberatung Alter oder Behinderung organisierten Fachdialog „barrierefrei und selbstbestimmt wohnen“ 2019 geführt wurden, stellen die Autor*innen in dieser Broschüre vertiefte Einblicke zu Barrieren und Handlungsbedarfen dar. Beide Beratungsstellen kooperieren bei Diskriminierungsfällen im Bereich Wohnen und berichten hier aus der Praxis. Eines der größten in ihrem Beitrag beschriebenen Hindernisse ist dabei die Informationslage zu Rechten und Möglichkeiten, um beispielsweise bei bestehenden Wohnverhältnissen einen barrierefreien Umbau durchführen zu lassen (siehe S. 21).

Die Grundlage politischer Bestrebungen zur Förderung gleichberechtigter Teilhabe für Menschen mit Behinderungen wird von Gerlinde Bendzuck, Vorsitzende der Landesvereinigung Selbsthilfe Berlin e. V., dargelegt. Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) stellt nicht nur das Recht auf Gleichberechtigung, sondern auch auf Selbstbestimmung bei der Wahl der Wohnform fest. Der Beitrag stellt heraus, welche Voraussetzungen geschaffen werden müssen, um die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung auf dem Wohnungsmarkt zu fördern (siehe S. 9).

Doch auch mit einem besseren Wissensstand zu Rechten von Menschen mit Behinderung im Bereich Wohnen kann das grundlegende Problem nicht gelöst werden: Es gibt zu wenig barrierefreien Wohnraum. Ob für Personen, die darauf angewiesen sind, um ein selbstbestimmtes Leben in ihren eigenen vier Wänden führen zu können, oder verstärkt nachgefragt von dem wachsenden Teil der Bevölkerung für den barrierefreie Wohnungen eine Annehmlichkeit sind: Der Bedarf steigt, und das Angebot kann bei Weitem nicht mithalten. Dass daran auch der „Berliner Substandard“ schuld ist, eine Regelung, die abseits geltender Normen Abstriche beim Bau barrierefreier Wohnungen zulässt, wird im Beitrag von Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderungen in Treptow-Köpenick, Stefan Schaul, deutlich (siehe S. 15).

Für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen ist es oft die Wohnungssuche, die die größte Barriere darstellt. Wer psychisch erkrankt – jährlich ist dies knapp 1/3 der erwachsenen Bevölkerung Deutschlands – ist unter

Umständen auch auf soziale Transferleistungen angewiesen und hat es dadurch noch schwerer, eine Wohnung anzumieten: Denn wer seine Miete nicht aus einem geregelten Einkommen finanziert, wird zu Teilen noch immer als finanziell unzuverlässig diskriminiert. Auch die Bedienung der Portale und Konkurrenz bei der Suche kann sie benachteiligen. Im Beitrag von Jennifer Puls und Lisa Marcella Schmidt werden zu diesen Problemlagen auch Perspektiven eröffnet, wie auch kurz- und mittelfristig den Wohnraum und die Nachbarschaften inklusiver gestalten können (siehe S. 25).

Abschließend haben wir hilfreiche Links zu vertiefenden Informationen und Lektüre zu rechtlichen Rahmenbedingungen und zu Unterstützungsmöglichkeiten gesammelt (siehe S. 31). Die Links können in der digitalen Version komfortabel geöffnet werden. Das PDF mit eingebetteten Links finden Sie auf unserer Webseite www.fairmieten-fairwohnen.de im Downloadbereich.

Wir hoffen, mit dieser Broschüre zur Information und fachöffentlichen Diskussion zum Thema Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen auf dem Wohnungsmarkt beizutragen und laden Sie gerne ein, bei Fragen oder Kooperationsideen in diesem Handlungsfeld Kontakt mit der Fachstelle oder den hier vertretenen Autor*innen aufzunehmen. 

Vielzeit über
Mobilität hinaus

Sensibilisierung
Wbg-Unternehmen +
Verwaltung

alternative
Wohnformen
(Neugenerationen...)

5. Mai -
Motto
gemeinsame Klammern

Empfängermarkt
Ideal: Runder
Tisch
eifache Sprache

Infrastruktur
Kultur, ÖPNV,
Selbstverständlichkeit
eigenständiger
Mobilität

weniger Ausnahmen
von Bundeskod.
+ Prüfung

bestehende §
durchsetzen!
UN-BRK

Bausachverständige zu
Barrierefreiheit
wirksam machen

Normkontrollklage
Quelle

Bestandsanforderung
§ 7 barrierefrei ✓

Wie zur Klage?
- laute Öffentlichkeit
- Abgeordnete

Bestände
erfassen!!

Diskriminierungs-
auswertbar-
stellen wichtig

Nachbarschaft
erhalten!

Auch bestehende
Projekte

(Rechts-)Beratung

bei Nachver-
dichtung
(Fabrikteil)

Angst vor
Zwangsumbau
in Heim

Aber Modell-
projekte
hinaus

Klageweg sehr
hochschwellig

Wegung Einrich-
tung → eigene Wbg.

lokale Wbg-
Einrichtungen

barrierefrei
+
selbstbestimmt

Verbandsklage-
recht

Träger ohne
Hebel bei der
Suche

Netzwerke

Anreize für
Wbg-Unternehmen
Träger

Treffpunkt:
Liga

Bezahlbar-
keit

UN-BEHINDERTENKONVENTION UND RECHT AUF SELBSTBESTIMMTES WOHNEN

Wbg-
begleitung

Kosten + 0,35 -
0,6 %
Gesamtbeitrag

2. UN-Behindertenrechtskonvention und Recht auf selbstbestimmtes Wohnen

Gerlinde Bendzuck, Landesvereinigung Selbsthilfe Berlin e. V.,
Anna Heidrich / Agnieszka Witkowska, Antidiskriminierungsberatung
Alter oder Behinderung

Die am 26. März 2009 auch in Deutschland in Kraft getretene¹ Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) hat alle staatlichen Ebenen der Bundesrepublik verpflichtet, sicher zu stellen, dass Menschen mit Behinderungen ihre Menschenrechte in vollem Umfang wahrnehmen können. Die Konvention stellt klar, dass die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ein Menschenrecht ist und erfasst alle Lebensbereiche: Barrierefreiheit, persönliche Mobilität, Gesundheit und Rehabilitation, Bildung, Beschäftigung, Nichtdiskriminierung, Teilhabe am politischen und gesellschaftlichen Leben. Dazu gehört auch das in Art. 19 UN-BRK verankerte Recht auf ein selbstbestimmtes Leben und der Inklusion in die Gemeinschaft (s. u.):

¹ Durch das Zustimmungsgesetz vom 31.12.2008 ist die UN-BRK gemäß Art. 59 (2) GG Bestandteil der deutschen Rechtsordnung.

Artikel 19 UN-BRK Selbstbestimmte Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens erkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen an, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben. Sie treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- a. Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;
- b. Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;
- c. gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

Weitere relevante Rechtsgrundlagen in der UN-Behindertenrechtskonvention sind das in Artikel 28 beschriebene Grundrecht auf angemessenen Lebensstandard und sozialen Schutz sowie die in Artikel 9 beschriebenen Grundrechte der Zugänglichkeit.

Für die Verwirklichung dieser Rechte verpflichtet die UN-BRK die Staaten, wirksame und geeignete Maßnahmen zu treffen. Mit diesen Maßnahmen sollten die Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen, alleine zu entscheiden, mit wem sie leben und nicht verpflichtet sein, in besonderen Wohnformen zu leben. Die der Allgemeinheit offenstehenden gemeindenahen Dienstleistungen

und Einrichtungen sollten Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen. Über zehn Jahre später ist es für viele Menschen mit Behinderung immer noch sehr eingeschränkt möglich, eigenständig entscheiden zu können, wie sie das eigene Leben in allen Facetten gestalten wollen. Teilweise sind sogar Rückschritte zu verzeichnen – so wurden 2020 auf Bundesebene mit dem Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetz (GKV-IPReG), trotz heftigen Protests der Betroffenen und der Verbände der Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen, Möglichkeiten geschaffen, beatmungspflichtige Patient*innen unter bestimmten Bedingungen mit dem Argument der Qualitätssicherung und der „Ressourcenallokation“ der Pflegekräfte aus der heimischen selbstgewählten Umgebung dauerhaft in stationäre Einrichtungen zu verwiesen.

Um den Anforderungen und Zielen des Artikels 19 der UN-BRK nachzukommen, ist das am 23. Dezember 2016 verabschiedete Bundesteilhabengesetz (BTHG) ein wichtiger Schritt. In diesem Zusammenhang sind Länder, Kommunen und Träger der Freien Wohlfahrtspflege verpflichtet, einen wichtigen Strukturwandel und Paradigmenwechsel vorzunehmen, im Rahmen dessen Eingliederungshilfeleistungen nicht mehr an die Wohnform, sondern an die individuellen Bedarfe der jeweiligen Person geknüpft werden. Dies ist unbedingt nötig, um die folgenden strukturellen Mängel perspektivisch zugunsten einer inklusiven und diskriminierungsfreien Wohnsituation in Berlin zu beheben:

- **Pflegebedürftige Menschen mit Behinderungen werden in Pflegeheimen untergebracht**

Unabhängig von Art und Schwere der Beeinträchtigung muss ein Leben in der Gemeinschaft möglich sein. Besonders schwer haben es Menschen, die nicht erwerbstätig sind, ihren Wunsch nach persönlicher Assistenz in der eigenen Wohnung durchzusetzen. Beispielsweise dann, wenn ein Mensch mit Behinderung mit seiner Assistenz in einer eigenen Wohnung leben möchte, aber vom zuständigen Sozialamt ausschließlich einen Platz im Heim finanziert bekommt. Die Wünsche des behinderten Menschen, in einer bestimmten Unterstützungsform zu leben, dürfen Ämter mit einer Klausel umgehen, und zwar dann, wenn die bevorzugte Wohnform im Vergleich zu „zumutbaren Alternativen“ zu „unverhältnismäßigen Mehrkosten“ führt. Was genau als „zumutbar“ und „unverhältnismäßig“ verstanden wird, bleibt im Ermessen der zuständigen Ämter. Hinzu kommt die bürokratische Erschwernis und mangelhafte Beratungskompetenz der Ämter, wenn jemand sich für das Modell der persönlichen Assistenz entscheidet. Laut Kleiner Anfrage des Abgeordneten Thomas Seerig vom 31.3.2020 nutzen zurzeit nur circa 150 Personen die persönliche Assistenz im Arbeitgebermodell. Circa weitere 300 Personen erhalten persönliche Assistenz über die Pflegedienste.

- **Mangelnde barrierefreie Wohnraumangebote für Menschen mit Behinderungen**

Die Einschränkung der Selbstbestimmung vieler Menschen mit

Behinderungen beginnt schon dann, wenn sie an dem Ort, an dem sie leben oder leben möchten, keine Wohnung, oder keine Alternativen zum Wohnheim finden. Genauso wie alle anderen Menschen sollen auch Menschen mit Behinderungen eine Wohnung finden, die zu ihnen und ihren Bedürfnissen passt. Sie sollten auch die Möglichkeit haben, andere Menschen zu besuchen. Dies scheitert oft ebenso an fehlender Barrierefreiheit. Alleine vor dem Hintergrund der älter werdenden Gesellschaft ist eine Zunahme an barrierefreiem Wohnraum unabdingbar.

■ **Wenig Flexibilität, wenn der Bedarf an Barrierefreiheit / Barrierearmut steigt**

Mit zu bedenken ist auch der Aspekt der für die Nutzenden kostenarm zu realisierenden Umrüstbarkeit für mehr Barrierefreiheit, damit man bei zunehmender Behinderung/Einschränkung weiterhin in der selbstbestimmt gewählten eigenen Wohnung leben kann. So zahlt beispielsweise die Pflegeversicherung nur 4.000 € für bauliche Anpassungen, was für einen Badumbau und andere Maßnahmen oft nicht reicht (dazu werden Baumaßnahmen vom Vermieter noch mit teils hohen Kauttionen für einen Rückbau belegt). Es gibt bislang wenig Vorbilder und (übergreifende) Trägermodelle, die die Kosten von digitalen Hilfsmitteln (Sensorik zur Sturzerkennung, Notruf, automatische Umgebungssteuerung etc.) für Empfänger*innen von Grundversicherung etc. übernehmen. Eine fehlende Listung dieser schon auf dem Markt vorhandenen Angebote im Hilfsmittelverzeichnis erhöht die Finanzierungsproblematik. Ein vorbildliches Beispiel hier in Berlin sind die Pflege@Quartier Wohnungen der GeSoBau, eine Musterwohnung ist zu besichtigen. <https://www.gesobau.de/wohnen/rund-ums-wohnen/wohkonzepte/pflegequartier.html>

■ **Kaum gemeindenahe Unterstützungsdienste**

Menschen mit Behinderungen sollten mehr Unterstützungsleistungen zum Beispiel durch persönliche Assistenz in der eigenen Wohnung oder in betreuten Wohngemeinschaften, aber auch Lernbegleitung im inklusiven Schulunterricht, Integrationshilfen in Ausbildung oder Studium, angepasste Arbeitsplätze, Arbeitsassistenz oder Anleitung erhalten.

■ **Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit sind von Menschen mit Behinderungen häufig nicht nutzbar.**

Unabhängig davon, ob sich die fehlende Barrierefreiheit auf Gebäude, Gebrauchsgegenstände oder auch Webseiten bezieht, in der Konsequenz ist es in jedem Bereich eine Form von Diskriminierung. Immer noch zu häufig bleiben solche Diskriminierungen folgenlos für diejenigen, die sie ausüben. Infolge dessen werden Menschen mit Behinderungen häufig an einem Umzug gehindert, weil immer noch zu wenige barrierefreie Wohnungen gebaut werden.

■ **Von zentraler Bedeutung ist dabei die Klärung, dass die Umsetzung der UN-BRK zwangsläufig die Abkehr von institutionellen Einrichtungen für behinderte Menschen bedeutet („Deinstitutionalisierung“).²**

² WOHN:SINN (2019): Wie steht es um das Recht behinderter Menschen auf ein selbstbestimmtes Leben und die Einbeziehung in die Gemeinschaft? Die Umsetzung von Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland und Europa, Vergleichende Analyse anhand von 15 Indikatoren, S.6.

Zusammenfassend kann man sagen, dass die Forderungen des Art. 19 UN-BRK, wie gleiche Wahlmöglichkeit, volle Einbeziehung in und Teilhabe an der Gemeinschaft, gemeindenaher Unterstützungsdienste, persönliche Assistenz, Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit, die Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen sollen, noch längst nicht ausreichend umgesetzt wurden. Es muss endlich selbstverständlich werden, dass Menschen mit Behinderung ihr Leben möglichst selbstbestimmt gestalten können.

Dafür muss zeitnah die Verfügbarkeit von mehr barrierefreiem Wohnraum in Berlin erhöht werden. Wir fordern für Berlin den Bau von deutlich mehr barrierefreien Wohnungen, umfassende Details zur Ausgestaltung sind unter anderem in der Muster-Bauordnung der Bundesländer und nachfolgend in der Berliner Bauordnung zu verankern. Bei der Anpassung der Berliner Bauordnung 2016 konnten die Behindertenverbände in Bezug auf barrierefreies Bauen einen Teilerfolg erringen: Beim Neubau muss bis 31.12.2019 ein Drittel der Wohnungen barrierefrei gebaut werden. Ab dem 01.01.2020 erhöht sich die Pflicht zur Herstellung von barrierefreien Wohnungen auf 50 %, jeweils gültig für Häuser mit mehr als zwei Wohnungen und Aufzugspflicht. Dieses Ergebnis geht angesichts des gravierenden Mangels an barrierearmen und barrierefreien Wohnungen (geschätzt 41.000³ bzw. 110.000⁴) nicht weit genug.

Daher ist § 50, Abs. 1, Satz 4 BauO Bln zu ändern: 100 % barrierefreie Wohnungen. Ebenso sollte im § 50 Barrierefreies Bauen nach dem Absatz (1) ein Absatz (2) eingefügt werden: (2 neu) Ab dem 01.01.2022 müssen von den Wohnungen nach Satz 1 in Gebäuden mit mehr als acht Wohnungen eine und bei mehr als zwanzig Wohnungen mindestens zwei Wohnungen uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein⁵. Die Verpflichtung nach Satz 1 kann auch durch entsprechende Wohnungen in mehreren Geschossen erfüllt werden.“ Zusätzlich zum neuen § 50, Abs. 2 BauO Bln ist an geeigneter Stelle ein angemessener Anteil an RB-Wohnungen im sozial geförderten Wohnungsbau einzuführen. Zur stärkeren Sichtbarkeit der verfügbaren barrierefreien und RB-Wohnungen im Bestand der Landeseigenen Wohnungsbaugenossenschaften soll ein zuständigkeitshalber bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen angesiedeltes, mit ausreichenden personellen Ressourcen ausgestattetes Kataster mit Lotsenstelle errichtet werden, bei dem Wohnungssuchenden anhand von differenzierten Merkmalen Auskunft erteilt wird.

Auch im Umfeld der Wohnungen sollten die Barrieren in Geschäften, Praxen und Freizeiteinrichtungen abgebaut werden durch eine umfassende Verpflichtung privater Dienstleister (zu realisieren u. a. über eine seit Langem von den Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen geforderte Anpassung im BGG). Der Bund sollte durch die Abschaffung der Unterstützungsbremse (sog. „Mehrkostenvorbehalt“), bessere Förderungsprogramme für die Schaffung von barrierefreiem Wohnraum und mehr Assistenzleistungen vor Ort sicherstellen. Menschen mit Behinderungen, die

³ Kuratorium Deutsche Altershilfe, Wüstenrot Stiftung (Hgg.): Wohnatlas - Rahmenbedingungen der Bundesländer beim Wohnen im Alter, Teil 1: Bestandsanalyse und Praxisbeispiele, Köln 2014, S. 22

https://www.serviceportal-zuhause-im-alter.de/fileadmin/soziales-wohnen/PDF/Broschueren/Wohnatlas_Teil1.pdf

⁴ Holm, Andrej: Sozialer Wohnraumversorgungsbedarf in Berlin, Berlin 18.5.2016, S. 3.

https://www.sowi.hu-berlin.de/lehrebereiche/stadtsoz/mitarbeiterinnen/copy_of_a-z/holm/bericht-wohnraumversorgungsbedarf-berlin-holm-2016.pdf

⁵ In der Bremischen Landesbauordnung schon ab 1.10.21 geltendes Recht: Vgl. § 50, Abs. 1, Satz 3 BremLBO

bisher noch auf Heimplätze angewiesen sind, sollte ein selbstbestimmtes Leben in einer eigenen Wohnung oder, wenn gewünscht, in einer kleinen Wohngemeinschaft ermöglicht werden.

Ein „Weiter so“ kann und sollte es in Berlin angesichts dieser großen Defizite in Bezug auf geltende Grund- und Menschenrechte und eine massive strukturelle Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in Bezug auf das Recht auf barrierefreies und selbstbestimmtes Wohnen nicht geben. Als Dachverband der Selbsthilfe von Menschen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten und Trägerin der Antidiskriminierungsberatung Alter oder Behinderung werden wir uns gemeinsam mit anderen Akteur*innen dafür einsetzen, mit den neuen Koalitionspartner*innen ab Herbst 2021 eine großangelegte „Berliner Wohnungswende“ zu initiieren. Gerne klimatisch nachhaltig, vor allem aber: inklusiv, partizipativ und solidarisch mit den vulnerablen Zielgruppen dieser Stadt. Es ist an der Zeit! 

Vielzeit über
Mobilität hinaus

Sensibilisierung
Wbg-Unternehmen +
Verwaltung

alternative
Wohnformen
(Neugenerationen...)

5. Mai -
Motto
gemeinsame Klammern

Empowerment
Ideal: Runder
Tisch
eifache Sprache

Infrastruktur
Kultur, ÖPNV,
Selbstverständlichkeit
eigenständiger
Mobilität

weniger Ausnahmen
von Bundeskod.
+ Prüfung

bestehende §
durchsetzen!
UN-BRK

Bausachverständige zu
Barrierefreiheit
wirksam machen

Normkontrollklage
Quelle

Bestandsaufnahme
§ 7 barrierefrei ✓

Wie zur Klage?
- laute Öffentlichkeit
- Abgeordnete

Bestände
erfassen!!

Diskriminierungs-
auswertbar-
stellen wichtig

Nachbarschaft
erhalten!

Auch bestehende
Projekte

(Rechts-)Beratung

bei Nachver-
dichtung
(Fabrikteil)

Angst vor
Zwangsumzug
in Heim

Aber Modell-
projekte
hinaus

Klageweg sehr
hochschwellig

Wegung Einrich-
tung → eigene Wbg.

lokale Wbg-
Einrichtungen

barrierefrei
+
selbstbestimmt

Verbandsklage-
recht

Träger ohne
Hebel bei der
Suche

Netzwerke

Anreize für
Wbg-Unternehmen
Träger

Treffpunkt:
Liga

Bezahlbar-
keit

STRUKTURELLE DISKRIMINIERUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Wbg-
begleitung

Kosten + 0,35 -
0,6 %
Gesamtbetrag

3. Strukturelle Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen beim Wohnungsbau in Berlin

Stefan Schaul, Bezirksbeauftragter für Menschen mit Behinderung,
BA Treptow-Köpenick

Mit der Einführung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) als Bundesgesetz und dem damit verbundenen Paradigmenwechsel in der definitorischen Betrachtung von Behinderung, hat sich die Bundesrepublik Deutschland zu einer weitreichenden Änderung der bis dahin vorherrschenden „Behindertenpolitik“ verpflichtet. Behinderung ist nicht länger auf vermeintliche Defizite bestimmter Personengruppen fokussiert, sondern beschreibt „Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“⁶

⁶ Artikel 1 Satz 2 der UN-Behindertenrechtskonvention

Daraus resultiert die Anforderung an die Politik, dass diese Barrieren entweder sofort oder so schnell wie möglich beseitigt werden, da es ansonsten zu einer verbotenen Benachteiligung und Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen im Sinne des Grundgesetzes kommt. Der Begriff Barriere ist dabei sehr weit gefasst und schließt neben physischen auch digitale, informatorische und vor allem mentale Barrieren mit ein. Eine elementare Änderung der Sichtweise bedeutet, dass Menschen mit Behinderungen nicht mehr als Empfangende von Fürsorge, sondern als Rechtstragende angesehen werden.

Das Recht auf eine angemessene, barrierefreie Wohnung

Die umfangreichen und weitreichenden Rechte spiegeln sich auch im Bereich Wohnen/barrierefreies Wohnen wider. Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen fordert in Artikel 9 die uneingeschränkte Zugänglichkeit u. a. zu Wohnhäusern für alle Menschen bzw. auch und gerade für Menschen mit Behinderungen. Zugänglichkeit ist hier weit gefasst und meint eine umfassende Barrierefreiheit.⁷ In Artikel 19 wird das Recht gesetzt, dass Menschen mit Behinderungen die freie Wahl haben müssen, wie und mit wem sie leben wollen und dass sie nicht gegen ihren Willen in Einrichtungen untergebracht werden dürfen. Auch muss dadurch selbstverständlich angemessener und geeigneter Wohnraum zur Verfügung stehen.

⁷ vgl.: Allgemeine Bemerkung Nr. 2 des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen; Artikel 9: Zugänglichkeit; veröffentlicht durch die Vereinten Nationen am 22.05.2014

Weiterhin gilt, dass gemäß Artikel 4 der UN-BRK alle Ebenen des Staates dafür Sorge zu tragen haben, dass diese Verpflichtungen auch umgesetzt werden und alle widersprechenden Gesetze, Verordnungen und Praktiken geändert werden, die dem Übereinkommen zuwiderlaufen und an diese Vorgaben der UN-BRK angepasst werden müssen. Dies ist spätestens seit 2009 geltendes Bundesrecht, da die UN-BRK als einfaches Bundesgesetz in Deutschland eingeführt ist. Somit sind gemäß Artikel 20 Grundgesetz (GG) alle Exekutiv-Organen des Staates an dieses Gesetz gebunden.

Überdies ist das Gesetz bei widersprechenden Landesgesetzen vorrangig anzuwenden, da Bundesrecht, insbesondere im Normenkonfliktfall, Landesrecht bricht.⁸ Menschen mit Behinderungen haben also ein Recht auf eine angemessene, barrierefreie Wohnung.⁹ Und sie haben, gemäß der Landesverfassung von Berlin, ein Recht auf gleichwertige Lebensbedingungen – das betrifft natürlich auch den Bereich Wohnen.¹⁰

⁸ vgl.: Artikel 31 Grundgesetz

⁹ Definition Barrierefreiheit
vgl.: Landesgleichberechtigungsgesetz § 4a

¹⁰ Landesverfassung von Berlin Art. 11

Eine besondere Bedeutung erhält das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen dadurch, dass es eine direkte Koppelung an den Artikel 3 GG – Benachteiligungsverbot von Menschen mit Behinderungen – erfährt. Denn, was soll die Versagung eines bundesrechtlich verbrieften Rechtes von Menschen mit Behinderungen durch Tun und/oder Unterlassen einer staatlichen Einrichtung anderes sein, als eine Benachteiligung im Sinne des Artikels 3 GG?

Menschen mit Behinderungen sind also Rechtsträger von weitreichenden Rechten – nicht nur im Bereich Wohnen.

Aber wie steht es um die Umsetzung dieser Rechte?

In Berlin fehlen zurzeit 109.000 weitgehend barrierefreie Wohnungen. In den nächsten Jahren wird der Bedarf trotz des aktuellen Baugeschehens um weitere 10.000 weitgehend barrierefreie Wohnungen steigen.¹¹ Die Senatsverwaltung Stadtentwicklung und Wohnen (SenSW) hat also in den letzten elf Jahren trotz der o. g. Verpflichtungen keinesfalls ausreichende Anstrengungen unternommen und Methoden entwickelt, um den Bedarf an barrierefreiem Wohnraum auch nur annähernd zu decken.

In den letzten Jahren mussten in Berlin bis 2019 lediglich ein Drittel der neu errichteten Wohnungen eine einfache Barrierefreiheit nach reduzierten Mindestanforderungen der DIN 18040-2 gebaut werden. Reduziert bedeutet, dass ganze Teile der DIN 18040-2 von der SenSW und mit Zustimmung aus dem Abgeordnetenhaus für „nicht verbindlich anzuwenden“ erklärt wurden.

Seit 2020 müssen laut Bauordnung Berlin 50 % der neuen Wohnungen barrierefrei sein – dies allerdings mit einem Standard,¹² der nachweislich die Mindestanforderungen an die Barrierefreiheit nach Stand der Technik¹³ unterläuft. Das Land Berlin hat hier den allgemeinen Stand der Technik als nicht verbindlich erklärt und fordert verbindlich nur noch einen Substandard für Barrierefreiheit ein – denn eine Reduzierung von Mindestanforderungen führt dazu, dass die Anforderungen nicht mehr erfüllt sind. Diesen „Berliner Substandard“ hat aber der Senat bewusst so gestaltet, da man der Bauwirtschaft keine flächenwirksamen Regelungen zur Barrierefreiheit vorgeben wollte.

Flächenwirksam bedeutet hier im Klartext: mehr Kosten. Es wurde behauptet, dass niemand in der Lage sei, die DIN 18040-2 so umzusetzen, dass am Ende bezahlbarer und barrierefreier Wohnraum dabei entstehe. Allerdings besagt eine belastbare Studie, dass barrierefreies Bauen nach der vorbezeichneten DIN-Norm lediglich 0,35 bis 0,83 % des Gesamtinvestitionsvolumens ausmacht, wenn man von vornherein die Anforderungen an die Barrierefreiheit mit einplant und mitbedenkt.¹⁴

Hier entsteht der Eindruck, dass selbst diese geringen Aufwendungen schon zu viel sein könnten, um die unabwiesbaren Notwendigkeiten zu bedienen, die sich im Zuge der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen in Verbindung mit der demografischen Entwicklung ergeben.

Wir haben in Berlin also gleich mehrere Probleme, wenn es um die Umsetzung des Rechtes auf barrierefreien Wohnraum geht.

¹¹ Wohnraumbedarfsbericht; Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen Berlin - 2019

¹² BWV – Barrierefreies Wohnen Verordnung Berlin

¹³ DIN 18040-2; Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 2: Wohnungen

¹⁴ Terragon-Studie von 2017; Barrierefreies Bauen im Kostenvergleich – Eine Analyse notwendiger Mehrausgaben gegenüber konventionellen Bauweisen von TERRAGON WOHNBAU Teil I; S.6

Weitere Herausforderungen sind hier:

- Der Senat ignoriert, dass er mit den Mitteln zur Umsetzung, die er veranschlagt, erst in etwa 20 bis 30 Jahren den aktuellen (!) Bedarf an barrierefreiem Wohnraum wird decken können.¹⁵
- Bei dieser Hochrechnung sind die vielen Ausnahmen (s. u.), die der Senat für barrierefreies Bauen den Bauherren gewährt, noch nicht abgezogen, sodass die Zahlen, trotz der Erhöhung der Quote auf 50 % (s. o.), noch nicht annähernd auch für die nächsten Jahre zugrunde zu legen sind.
Überdies sinkt seit die Zahl der Baugenehmigungen 2017 in Berlin.¹⁶
- Die Wohnungen, die barrierefrei gebaut und so bezeichnet werden, entsprechen infolge der geringeren Anforderungen nicht mehr dem Stand der Technik für barrierefreies Bauen und somit nicht den Mindestanforderungen an barrierefreie Wohnungen.
- Bis auf ein geringes Förderangebot unternimmt der Senat fast nichts, um Wohnraum für Rollstuhlnutzende zu schaffen. Eine Pflichtquote zur Errichtung von barrierefreien und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbarer Wohnungen (RB-Wohnungen) lehnt der Senat mit Verweis auf den unklaren Bedarf ab. Im Rahmen der Daseinsvorsorge wäre es die Pflicht des Senats, diesen Bedarf zu erheben.
- Dadurch müssen mobilitätseingeschränkte Personen, die auf barrierefreie RB-Wohnungen angewiesen sind, schlimmstenfalls gegen ihren Willen in einer stationären Einrichtung wohnen, was deutschlandweit zu unnötigen Mehrkosten in Milliardenhöhe führt.¹⁷
Auch verschlimmert das die Situation für die Menschen mit Behinderungen, die auf stationäre Wohnplätze angewiesen sind, da diese dann von Menschen belegt werden, die mit einer barrierefreien und/oder altersgerechten Wohnung sehr wohl noch selbstständig leben könnten. Sie werden hier in ihren Grundrechten eingeschränkt und diskriminiert.
- Gleichzeitig unterlässt es der Senat, Wohnungssuchenden bei ihrer Suche nach barrierefreiem Wohnraum zu helfen. Das Berliner Portal rb-wohnungen.de, bei dem barrierefreie Wohnungen gelistet und aktuell angeboten wurden, hat der Senat abgeschafft. Hier hätte der Senat das Angebot ausbauen müssen, anstatt es einzustellen.
- Weiterhin müssen, wie oben bereits erwähnt, nur 50 % barrierefreie Wohnungen im Neubau nach Berliner Substandard errichtet werden. Hiervon werden weitere Abstriche gemacht, die sehr schwer wiegen:
 - In Wohngebäuden mit weniger als fünf Vollgeschossen müssen nur auf einer Etage barrierefreie Wohnungen gebaut werden. Es müssen bspw. keine Aufzüge eingebaut werden, was Menschen mit Mobilitätseinschränkungen von den oberen Geschossen für Wohn- und Besuchszwecke ausschließt. Dies führt zu Benachteiligungen und einer tatsächlichen Quote von barrierefreien Wohnungen von ca. 4 bis maximal 10 %.
 - Wohnhäuser mit ein bis zwei Wohnungen müssen keinerlei Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllen.

¹⁵ Berechnungsgrundlage: Zahlen Wohnungsneubau in Berlin, Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, PM 102, 14.05.2020

¹⁶ Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, PM 56 vom 23.03.2020 und Nr. 242 vom 07.11.2019

¹⁷ Näherungswerte über: Prognos-Studie; Potenzialanalyse altersgerechte Wohnungsanpassung; Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR), Bonn 2014

- Der Ausbau von Dachgeschossen im Zuge der Wohnraumverdichtung muss bei einer Dachgeschossetage nicht barrierefrei vorgenommen werden.
- Die Berliner Bauaufsichten haben im Wohnungsbau keinen Auftrag mehr, die Einhaltung der Anforderungen an die Barrierefreiheit zu überprüfen und bei festgestellter Abweichung zu intervenieren. Auch eine Endabnahme erfolgt nicht, sodass niemand beauftragt ist, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu überwachen.

In Ermangelung von Bausachverständigen für barrierefreies Bauen prüfen die Beauftragten für Menschen mit Behinderungen die Planungen, soweit es ihnen möglich ist. Dabei stellen die Beauftragten fest, dass die Pläne die schon reduzierten Anforderungen (s. o.) regelmäßig nicht erfüllen.

Es ist also sehr wahrscheinlich, dass die meisten neuen Wohnungen, die barrierefrei sein müssten, es nicht sind – nicht einmal nach dem Berliner Substandard.

Für barrierefreies Wohnen müssen Barrieren in Politik und Verwaltung fallen

Das Gesamtbild, das sich hier ergibt, lässt sich meines Erachtens nur mit einem Unwillen zur ernsthaften Befassung mit dem Thema oder schlichtem Desinteresse erklären. Offenbar besteht hier aus der Sicht von Politik und Verwaltung wohl kein Handlungsbedarf.

Es lässt weiterhin erkennen, dass in der Berliner Verwaltung und Politik der o. g. Paradigmenwechsel nicht nachvollzogen wird und das zumindest offizielle Ziel der Bundesregierung, eine inklusive Gesellschaft mit barrierefreier Infrastruktur zu erreichen, nicht geteilt wird. Hier scheinen einige Barrieren in den Köpfen zu existieren, die weiterhin auf punktuelle Maßnahmen im Sinne der Fürsorge abzielen, anstatt auf das Postulat einer inklusiven und diskriminierungsfreien Gesellschaft intensiv einzugehen.

Auch in dem Bemühen der Senatsverwaltungen, Aktionspläne zur Umsetzung der UN-BRK zu erstellen, wird dies deutlich. Seit 2020 erstellen die Berliner Senatsverwaltungen erstmals die Aktionspläne, die seit elf Jahren bundes- und menschenrechtlich gefordert werden. Diese sollen Maßnahmen enthalten, die für die Umsetzung der UN-BRK in Berlin geeignet sind und günstigstenfalls in den nächsten fünf Jahre umgesetzt oder zumindest begonnen werden.

In den Arbeitsgemeinschaften (AGen) für Menschen mit Behinderungen bei den Senatsverwaltungen wurde dies zunächst positiv aufgenommen, dass hier nun endlich systematisch damit begonnen wird, die UN-BRK stringent umzusetzen. In den meisten AGen war die Beteiligung jedoch sehr ernüchternd. Eigentlich sollte hier erreicht werden, dass o. g. Missstände und weitere Punkte endlich im Sinne der UN-BRK geändert und verbessert werden. So waren zumindest die Maßnahmen formuliert, die von Betroffenen und deren Interessenvertretenden eingebracht wurden: Hier wurden bei der entsprechenden AG beim Senat für Stadtentwicklung und Wohnen sachlich und fundiert begründet 35 Vorschläge für wirksame Maßnahmen eingebracht. Davon wurden nur zwei

angenommen: Einmal wird ein Flyer aktualisiert und zum anderen eine Förderrichtlinie angepasst werden, was aber keinerlei Änderung bei den tatsächlichen Problemen bewirken wird. (Stand 2019)

Die Sen SW hat sich für die nächsten fünf Jahre selbst nur zwei Maßnahmen auferlegt, die wiederum keine weitergehenden Verpflichtungen für Bauherren im Bereich Barrierefreiheit bedeuten (Stand 2019). Seit elf Jahren werden also die Rechte von Menschen mit Behinderungen nicht oder keinesfalls ausreichend beachtet, und für die nächsten fünf Jahre nimmt man sich offensichtlich vor, so weiterzumachen. Um tatsächlich rechtlich etwas zu ändern, müsste der o. g. Artikel 4 der UN-BRK ernst genommen werden. Der Senat müsste die bestehenden Landesgesetze prüfen und bei Abweichungen diese an die UN-BRK anpassen, damit es zu keinen weiteren individuellen und/oder strukturellen Diskriminierungen von Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen mehr kommt.

Das hat der Senat nicht vor.

Daher müssten nun die Mitglieder des Abgeordnetenhauses tätig werden und eine Normenprüfung (ggf. Normenkontrollklage) veranlassen. Aber auch hier scheint es kein Interesse daran zu geben, die Berliner Gesetzgebung an geltendes Bundes- und Menschenrecht anzupassen. 

Es bleibt also dabei:

**„Wer Inklusion will, sucht Wege.
Wer sie nicht will, sucht Gründe.“**

Hubert Hüppe

Vielzeit über
Mobilität hinaus

Sensibilisierung
Wbg-Unternehmen +
Verwaltung

alternative
Wohnformen
(Neugenerationen...)

5. Mai -
Motto
gemeinsame Klammern

Empowerment
Ideal: Runder
Tisch
eifache Sprache

Infrastruktur
Kultur, ÖPNV,
Selbstverständlichkeit
eigenständiger
Mobilität

weniger Ausnahmen
von Bundeskod.
+ Prüfung

bestehende §
durchsetzen!
UN-BRK

Bausachverständige zu
Barrierefreiheit
wirksam machen

Normkontrollklage
Quelle

Bestände
erfassen!!

Diskriminierungs-
assessments
schaffen wichtig

Bestandsaufnahme
§ 7 barrierefrei ✓

Wie zur Klage?
- laute Öffentlichkeit
- Abgeordnete

Nachbarschaft
erhalten!

(Rechts-)Beratung

bei Nachver-
dichtung
(Fabrikteil)

Auch bestehende
Projekte

Aber Modell-
projekte
hinaus

Klageweg sehr
hochschwellig

Angst vor
Zwangsumbau
in Heim

Wegung Einrich-
tung → eigene Wbg.

lokale Wbg-
Einrichtungen

barrierefrei
+
selbstbestimmt

Verbandsklage-
recht

Träger ohne
Hebel bei der
Suche

Netzwerke

Anreize für
Wbg-Unternehmen
Träger

Treffpunkt:
Liga

Bezahlbar-
keit

ÜBERLEGUNGEN AUS DER SICHT DER ANTIDISKRIMINIERUNGSBERATUNG

Wbg-
begleitung

Kosten + 0,35 -
0,6 %
gesamttrag

4. Überlegungen aus der Sicht der Antidiskriminierungsberatung

Kathrin Blaha, ADB (Antidiskriminierungsberatung) und
Remzi Uyguner, TBB (Türkischer Bund Berlin-Brandenburg)

Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen auf dem Wohnungsmarkt ist ein weitreichendes strukturelles Problem. Häufig kennen dabei von Diskriminierung Betroffene ihre Rechte nicht und suchen daher auch nur in den seltensten Fällen professionelle Unterstützung. Umso wichtiger jedoch ist die Arbeit von Antidiskriminierungsberatungsstellen, die Betroffene in ihren Anliegen stärken, ihre Rechte wahrzunehmen.

Die Fachstelle Fair mieten – Fair wohnen, die sich gezielt der Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt widmet, sowie die Antidiskriminierungsberatung Alter oder Behinderung, die eine Diskriminierung aufgrund ihres Alters oder aufgrund von Behinderung wahrnehmen, beraten sehr oft gemeinsam, wenn es sich um Diskriminierung von Menschen mit Behinderung auf dem Wohnungsmarkt handelt. Die Probleme, die Ratsuchende dabei schildern, sind vielfältig und bilden zugleich das ganze Spektrum an möglichen Diskriminierungsformen ab. Sie reichen von nach wie vor viel zu wenigen verfügbaren barrierefreien Wohnungen, über den erschwerten Zugang zu Wohnungsangeboten, Benachteiligungen im Bewerbungsprozess bis hin zu Vorurteilen über die Möglichkeiten, eigenständig und selbstbestimmt wohnen zu können.

Dabei gibt es gesetzliche Regelungen, die vor Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt schützen. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) regelt u. a., dass auch im Wohnungswesen niemand aufgrund von Behinderung benachteiligt werden darf. Damit ist eine Benachteiligung eines Menschen bei der Suche nach bzw. dem Zugang zu Wohnraum oder bei der Nutzung von Wohnraum gemeint. Diese findet auf struktureller Ebene des Wohnungswesens oder z. B. durch eine spezifische Vergabepaxis statt und wirkt sich für die Betroffenen als Behinderung ihrer gleichberechtigten Teilhabe am Wohnungswesen aus.

Darüber hinaus ist insbesondere in den letzten Jahren aufgrund einer immer älter werdenden Bevölkerung der § 554 a BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) bedeutsam geworden, da bei einem berechtigten Interesse des Mieters ein Anspruch auf Umbaumaßnahmen in der Wohnung besteht. In der Praxis bringen diese gesetzlichen Neuerungen jedoch häufig Probleme mit sich. So können dem berechtigten Interesse auf Umbaumaßnahmen die Eigentumsrechte des Vermieters und dessen Recht auf unveränderte Erhaltung des Eigentums entgegenstehen. Auch ganz praktische Probleme, wie z. B. die Hinterlegung einer Kautions, die zur Voraussetzung der Genehmigung gemacht werden darf, können für viele Betroffene einen Wohnungsumbau unmöglich machen. Die Forderung, dass bei Auszug der Ursprungszustand jedoch wieder mit Hilfe der Kautions hergestellt werden soll, stellt insbesondere für Menschen mit Behinderungen, aber auch zunehmend immer mehr für ältere Menschen, die auf Sozialleistungen angewiesen sind, eine unüberbrückbare Hürde dar.

Die Fachstelle Fair mieten – Fair wohnen und die Antidiskriminierungsberatung Alter oder Behinderung beraten Betroffene, wenn sie aufgrund von Behinderungen im Bereich Wohnen eine Diskriminierung erleben. Ratsuchende erhalten in der Beratung nicht nur Informationen über eigene Rechte, sondern

können sich durch das Ernstnehmen ihrer Anliegen ermutigt fühlen, gegen die erlebte Diskriminierung vorzugehen. Dabei beraten Antidiskriminierungsstellen nach fachlichen Standards, die den Ratsuchenden die notwendige Sicherheit geben sollen, nicht erneut in ihrem Anliegen abgewiesen zu werden. Die Interventionen reichen dabei über die Möglichkeit der Begleitung in einer juristischen Auseinandersetzung bis hin zu Beschwerdeschreiben und Klärungsversuchen bei den Wohnungsunternehmen. Denn selbst, wenn Betroffene ihre Rechte kennen, trauen sie sich häufig nicht, gegen das Erlebte vorzugehen oder glauben nicht an eine mögliche Lösung. Mit Hilfe der Beratungsstellen können diese jedoch durchaus erzielt werden.

So meldete sich zum Beispiel eine Ratsuchende an die Beratungsstellen, weil sie dringend darauf angewiesen war, dass ihr Badezimmer aufgrund ihrer Beeinträchtigung umgebaut wird. Der Vermieter musste sich zwar aufgrund des § 554 a BGB mit den Umbaumaßnahmen einverstanden erklären, zumal zugesichert wurde, dass der Umbau für ihn kostenneutral erfolgen würde. Er verlangte jedoch eine unverhältnismäßig hohe Kautionssumme. Die Mieterin konnte die geforderte Summe nicht hinterlegen. Der notwendige Umbau drohte zu scheitern. Durch gemeinsame Intervention der Beratungsstellen mittels Beschwerdeschreiben konnte schließlich beim Vermieter bewirkt werden, dass die Kautionssumme reduziert wurde.

In einem anderen Fall, der die Beratungsstellen erreichte, bewohnte ein Mann mit Autismusspektrumsstörung nach dem Tod seiner Mutter nun allein eine für sich zu große Wohnung. Obwohl er in der Zwischenzeit auch seinen Haushalt weiter allein führte und zudem mittels Eingliederungshilfeleistungen des Betreuten Einzelwohnens begleitet wurde, lehnte das Wohnungsunternehmen den Umzug in eine kleinere Wohnung in ihrem Bestand ab, da sie die Fähigkeit zu selbstständigem Wohnen als fragwürdig erachtete. Leider erhielten hier die Beratungsstellen trotz mehrmaliger Nachfragen keine Rückmeldung.

Für viele Betroffene geht es aber letztlich vor allem darum, dass ihre Anliegen und Forderungen ernst genommen und anerkannt werden. Diesen Raum zu bieten und Betroffene in ihrer Wahrnehmung, Wehrhaftigkeit und Durchsetzungsfähigkeit zu bestärken, ist ein elementarer Bestandteil der Beratungstätigkeit, damit Diskriminierung nicht nur im Dunkeln bleibt.

Um so wichtiger ist es jedoch auch, wie Negativbeispiele zeigen, weiterhin darauf hinzuwirken, dass Wohnungsunternehmen ihre Verantwortung ernst nehmen. Dabei ist es notwendig, dass die Wohnungsunternehmen selbst aktiv werden. Gefragt sind Konzepte für eine diskriminierungsarme Wohnungsvergabe mit entsprechenden Vorgaben und Regelungen, eine Sensibilisierung von Mitarbeitenden, ebenso ein effektives Beschwerde-Management innerhalb der Unternehmen. Damit dies gelingt, benötigt es wiederum Verbände, die ihre Forderungen lautstark bemerkbar machen und sich zugleich stärker mit Akteur*innen aus der Wohnungswirtschaft vernetzen, um gemeinsame und verbindliche Lösungsstrategien zu erarbeiten.

Aufgabe der Antidiskriminierungsarbeit ist in diesem Zusammenhang neben

der konkreten Beratung und Begleitung der Betroffenen, auch die Verbände der Zivilgesellschaft zu unterstützen. Gemeinsam kann es gelingen, die Wohnungswirtschaft auf ihre Verantwortung hinzuweisen und Arbeitsweisen zu vereinbaren und umzusetzen, die einer Diskriminierung der Menschen mit einer Behinderung auf dem Wohnungsmarkt entgegenwirken. 🏠

Vielzeit über
Mobilität hinaus

Sensibilisierung
Wg.-Unternehmen +
Verwaltung

alternative
Wohnformen
(Neugenerationen...)

5. Mai -
Motto
gemeinsame Klammern

Empfängermarkt
Ideal: Runder
Tisch
eifache Sprache

Infrastruktur
Kultur, ÖPNV,
Selbstverständlichkeit
eigenständiger
Mobilität

weniger Ausnahmen
von Bundeskod.
+ Prüfung

bestehende §
durchsetzen!
UN-BRK

Bausachverständige zu
Barrierefreiheit
wirksam machen

Normkontrollklage
Quelle

Bestandsanmeldung
§ 7 barrierefrei ✓

Wie zur Klage?
- laute Öffentlichkeit
- Abgeordnete

Bestände
erfassen!!

Diskriminierungs-
auswahlbar-
schaften wichtig

Nachbarschaft
erhalten!

auch bestehende
Projekte

(Rechts-)Beratung

bei Nachver-
dichtung
(Fahrräder)

Angst vor
Zwangsumzug
in Heim

Aber Modell-
projekte
hinaus

Klageweg sehr
hochschwellig

Wegung Einrich-
tung → eigene Wg.

lokale Wg-
Einschlüsse

barrierefrei
+
selbstbestimmt

Verbandsklage-
recht

Träger ohne
Hebel bei der
Suche

Netzwerke

Anreize für
Wg.-Unternehmen
Träger

Treffpunkt:
Liga

Bezahlbar-
keit

DISKRIMINIERUNG PSYCHISCH BEEINTRÄCHTIG- TER MENSCHEN AUF DEM WOHNUNGSMARKT

Wohn-
begleitung

Förderung + 0,35 -
0,6 %
Gesamtbeitrag

5. Diskriminierung psychisch beeinträchtigter Menschen auf dem Wohnungsmarkt

Jennifer Puls / Lisa Marcella Schmidt, Der Paritätische

Nach Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention sollen alle Menschen – ob mit oder ohne Behinderung – entscheiden können, wo, wie und mit wem sie leben wollen. Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen haben es jedoch sowohl in Ballungszentren als auch in ländlichen Regionen besonders schwer, eine geeignete Wohnung zu finden. Dies gilt ebenso für Familien, die mit einem psychisch beeinträchtigten Angehörigen gemeinsam wohnen.

In Deutschland sind jedes Jahr etwa 27,8 % der erwachsenen Bevölkerung von einer psychischen Erkrankung betroffen. Das entspricht rund 17,8 Millionen betroffene Personen. Zu den häufigsten Erkrankungen zählen Angststörungen (15,4 %), gefolgt von affektiven Störungen (9,8 %, unipolare Depression allein 8,2 %) und Störungen durch Alkohol- oder Medikamentenkonsum (5,7 %).¹⁸ Für viele ist die Erkrankung temporär. Bei ca. einem Drittel verfestigt sich jedoch die Krankheit und führt zu erheblichen Einschränkungen in verschiedenen Lebensbereichen.

¹⁸ dgppn. Oktober 2020. Basisdaten. Psychische Erkrankungen. https://www.dgppn.de/_Resources/Persistent/a2e357dac62be-19b5050a1d89ffd8603cfd-b8ef9/20201008_Factsheet.pdf

Benachteiligung auf dem Wohnungsmarkt

Im Rahmen eines fünfjährigen und von der Aktion Mensch Stiftung geförderten Projektes „Inklusion psychisch kranker Menschen bewegen“ wurde eine Nutzer*innenbefragung durchgeführt, an der aus unterschiedlichen Modellregionen insgesamt 26 Personen mit psychischen Erkrankungen teilnahmen. Ziel des Projektes war es, Impulse zur Inklusion von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen im Bereich Wohnen zu geben. Da aufgrund der Erkrankung die Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt oft nicht möglich ist, wurde bei einem Großteil der Befragten deutlich, dass die Abhängigkeit von Sozialleistungen der zentrale Diskriminierungsgrund auf dem Wohnungsmarkt sei. Auch die Zuschreibung einer anderen Herkunft verursache eine stärkere Diskriminierung als ihr Gesundheitszustand. Mehrfachdiskriminierungen sind die Folge, die die Suche nach Wohnraum besonders schwer macht. Auch sieht sich ein Teil der Befragten seitens der Vermieter*innen mit dem Stereotyp konfrontiert, nach welchem psychisch beeinträchtigte Menschen hilfsbedürftig, schwer krank, potenziell aggressiv oder störend seien.

Neben dem lokalen Wohnraummangel sind es für psychisch beeinträchtigte Menschen die Konkurrenzsituationen bei der Wohnraumsuche, die für sie schwer zu bewältigen sind. Die bürokratischen Anforderungen zur Beantragung von Sozialleistungen und die teils langen Wartezeiten auf die Übernahme der Wohnungskosten sind ein weiteres Hindernis. Infolge der Grenzen der Wohnkostenübernahme und des Mangels an preiswertem Wohnraum müssen Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen teils in Wohnungen leben, die ihren Gesundheitszustand negativ beeinflussen. Diese Umstände schränken die Wahlfreiheit des Wohnortes ein, was insbesondere dann problematisch ist, wenn Jobcenter den Wohnungsumzügen nicht zustimmen, obwohl sich der Status quo der Wohnraumsituation negativ auf den Gesundheitszustand auswirkt. In der Nutzer*innenbefragung wird zudem berichtet, dass bereits einfache Verbesserungen in der Wohnsituation, wie ein Balkon, gesundheitsfördernde Auswirkungen haben können.

Zur Inklusion in die Nachbarschaft wird deutlich, welchen zentralen Stellenwert soziale Kontakte mit Nachbar*innen im direkten Wohnhaus oder mit Menschen in der näheren Umgebung haben. Dies kann von festen sozialen Bindungen bis hin zu flüchtigen Kontakten reichen. Die Befragten empfinden sich als Teil der Hausgemeinschaft oder haben das Gefühl, in Notsituationen nicht alleine zu sein. Jedoch kann das Nachbarschaftsverhältnis auch von potenziellen Konflikten gekennzeichnet sein. Insbesondere Störungen durch Nachbar*innen (Lärm, Verschmutzung) werden als Gesundheitsrisiko beschrieben. Die Beeinträchtigung durch eine psychische Erkrankung mache es Betroffenen jedoch schwer, Störungen anzusprechen, da sie die Entstehung eines Konflikts befürchten.

Aktivitäten und Forderungen zur Bekämpfung von Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt

Häufig von Diskriminierung Betroffene sind Menschen mit Behinderung oder chronischen Krankheiten, ältere Menschen, Alleinerziehende sowie Care-Leaver oder Menschen mit Migrationshintergrund.

Gründung der „Sozialen Plattform Wohnen – Für eine menschenorientierte Wohnungspolitik“

Um auf die drängenden Wohnraumbedarfe dieser Menschen öffentlich aufmerksam zu machen, die Diskriminierungen erfahren, geringe Einkommen oder besondere Bedarfe haben, und um politische Lösungsansätze zu bieten, hat der Paritätische Gesamtverband mit weiteren Wohlfahrts- und Sozialverbänden wie dem Sozialverband VdK und der Deutschen Gesellschaft für Soziale Psychiatrie die „Soziale Plattform Wohnen – Für eine menschenorientierte Wohnungspolitik“ ins Leben gerufen. Soziale Arbeit stößt an ihre Grenzen, wenn ohnehin unterstützungsbedürftige Menschen keine angemessene Wohnung haben. Wir setzen uns u. a. für die Einführung einer neuen Wohnungsgemeinnützigkeit, die Stärkung des sozialen Wohnungsbaus und die Schaffung von mehr barrierefreiem Wohnraum ein. Um auf die prekäre Situation aufmerksam zu machen, hat die Plattform die Broschüre „Menschen im Schatten des Wohnungsmarktes“ herausgegeben.

Soziale Organisationen bei der Schaffung von Wohnraum unterstützen

Soziale Organisationen fungieren durch die Übernahme von Mietverhältnissen für Menschen mit psychischer Beeinträchtigung als wichtige Akteure in der kommunalen Daseinsvorsorge. Durch Bauprojekte schaffen sie neuen Wohnraum oder sorgen durch die Anmietung von Wohnungen für den Erhalt bezahlbaren Wohnraums. Sie sind deshalb entsprechend vom Bund, den Ländern und Kommunen sowie der Wohnungswirtschaft zu unterstützen. Mit dem Mietrechtsanpassungsgesetz vom 1.1.2019 wurde der Kündigungsschutz für Soziale Träger verbessert. Mietverhältnisse, die zu einem sozialen Zweck eingegangen werden, um Wohnraum an Personen zum Wohnen zu überlassen, wurden damit unter besonderen Kündigungsschutz gestellt. Diese Regelung gilt jedoch lediglich für ab dem 1.1.2019 abgeschlossene Verträge. Um Räumlichkeiten für Beratungs- und Begegnungsstätten und um Wohnraum, der an betreute Menschen weitergegeben wird, weiter zu sichern, ist der Schutz für Gewerbetrieger*innen stärker auszubauen.

Sozialen Organisationen, die Wohnraum für Menschen mit psychischer Beeinträchtigung anbieten, entstehen teilweise hohe Instandsetzungskosten, Kosten für Mietausfälle sowie bürokratischer Aufwand, der über die eigentliche psychosoziale Arbeit hinausgeht. Diese Ausgaben müssen im Kostensatz Berücksichtigung finden.

Sensibilisierung stärken

Da Vermieter*innen und Mitarbeitende der Wohnungswirtschaft bei potenziellen Mieter*innen, die psychisch beeinträchtigt sind, verunsichert sind und häufig wenig über psychische Erkrankungen wissen, ist Sensibilisierung und Aufklärung nötig. Auch Mitarbeiter*innen von Behörden sollten besser über gesundheitlich belastende Faktoren in Wohnsituationen aufgeklärt werden. Wohlfahrtsverbände, soziale Organisationen, Antidiskriminierungsstellen und Wohnungswirtschaft sollten aktiv kooperieren, um Diskriminierungen auf dem Wohnungsmarkt durch Vermieter*innen, Hausmeister*innen sowie auch Mieter*innen abzubauen. Zum Abbau von Stereotypen und um Soziale Träger als verlässliche Partner vorzustellen, wurde im Projekt eine Broschüre unter dem Titel „Suchen Wohnung – bieten Erfahrung. Soziale Träger als Mieter und Partner.“ veröffentlicht.

Abbau struktureller Barrieren

Hürden entstehen bei der Suche nach einer Wohnung z. B. besonders durch Nachweise, die bei der Bewerbung gefordert werden, und durch langwierige institutionelle Bearbeitungsprozesse. Es gilt daher, strukturelle Barrieren abzubauen. So könnten durch eine lokal realistische Anpassung der Kosten der Unterkunft und durch die Vereinfachung des bürokratischen Aufwands bei einer Anmietung (zum Beispiel Verzicht auf eine Schufa-Auskunft und den Nachweis über Mietschuldenfreiheit) große Hürden beseitigt werden. Wichtig sind auch die verständliche, transparente Aufklärung der Rechte von potenziellen Mieter*innen und die Übernahme von Mitgliedsbeiträgen in Mietervereinen für Leistungsempfänger*innen.

Wohnraum erhalten, Wohnungsverlust vermeiden

Fachkräfte der Eingliederungshilfe unterstützen und begleiten Menschen mit psychischen Erkrankungen, eine eigene Wohnung zu finden, diese zu bewirtschaften und alle Dinge zu regeln, die mit der Anmietung einer Wohnung zusammenhängen. Sie sind Ansprechpersonen für die Wohnungswirtschaft sowie für Vermieter*innen. Sie arbeiten bei Bedarf mit den rechtlich bestellten Betreuer*innen zusammen und vermitteln bei schwierigen Fallkonstellationen. Die ambulante psychosoziale Versorgung von Menschen mit psychischer Beeinträchtigung sowie niedrigschwellige, selbsthilfefördernde und andere Hilfen spielen eine wesentliche Rolle bei der Förderung sozialer Teilhabe sowie der Vermeidung von Wohnungsverlust und stationären Aufenthalten.

Um Kontinuitätsbrüche in der Versorgung zu reduzieren und eine umfassende Versorgung sicherzustellen, die auch den Bereich der sozialen Teilhabe einschließt, sollten insbesondere koordinierende Betreuungspersonen mit Anker- und Lotsenfunktion gestärkt werden.

In akuten Krisen- und Konfliktsituationen in Wohnangelegenheiten sollten feste Ansprechpersonen der sozialen Organisationen als Mittler zwischen Vermieter*innen und Mieter*innen fungieren. Diese Leistung trägt zum Erhalt von Wohnraum bei (§ 77 SGB IX Leistung für Wohnraum) und muss im Rahmen der Assistenzleistungen (§ 78 SGB IX) sichergestellt werden. Um Wohnungslosigkeit zu verhindern und Wohnraum zu sichern, sollte in Krisen- und Not-situationen die Kooperation zwischen Eingliederungs- und Wohnungslosen-hilfe gestärkt werden. Es sollte die Nutzung niedrigschwelliger Krisenzimmer oder Wohnungen jenseits der Klinik ermöglicht werden. Zudem sollten mobile Kriseninterventionsdienste, die rund um die Uhr erreichbar sind, flächen-deckend etabliert werden. Dazu gehört auch eine Verpflichtung der Krankenkassen, sich anteilig daran zu beteiligen.

Inklusiven Sozialraum gestalten und Infrastruktur ausbauen

In einer ganzheitlichen Wohnungs- und Stadtentwicklungspolitik sind die Barrieren und Herausforderungen, die im Alltag für Menschen mit psychischen und ohne psychische Beeinträchtigungen bestehen, zu identifizieren und in die sozialraumorientierte Gemeinwesenarbeit einzubeziehen. Die Beteiligung von Betroffenen und Angehörigen muss sichergestellt werden. Um Hilfen im Sozialraum zu organisieren, sind gemeindepsychiatrische Träger notwendig, sie unterstützen bspw. bei der Kontaktaufnahme zu Selbsthilfegruppen und -organisationen. Zudem muss der öffentliche Nahverkehr ausgebaut und kostengünstig bzw. kostenfrei für einkommensschwache Haushalte angeboten werden, um ihnen Mobilität und Teilhabe zu ermöglichen. 



INFO

Weitere Informationen unter:

www.wohnen.paritaet.org

Vielzeit über
Mobilität hinaus

Sensibilisierung
Wbg-Unternehmen +
Verwaltung

alternative
Wohnformen
(Neugebäude...)

5. Mai -
Motto
gemeinsame Klammern

Empowerment
Ideal: Runder
Tisch
eifache Sprache

Infrastruktur
Kultur, ÖPNV,
Selbstverständlichkeit
eigständiger
Mobilität

weniger Ausnahmen
von Bundesod.
+ Prüfung

bestehende §
durchsetzen!
UN-BRK

Bausachverständige zu
Barrierefreiheit
wirksam machen

Normkontrollklage
Quelle

Bestandsaufnahme
§ 7 barrierefrei ✓

Wie zur Klage?
- laute Öffentlichkeit
- Abgeordnete

Bestände
erfassen!!

Diskriminierungs-
auswertbar-
stellen wichtig

Nachbarschaft
erhalten!

auch bestehende
Projekte

(Rechts-)Beratung

bei Nachver-
dichtung
(Fabrikteil)

Angst vor
Zwangsumbau
in Heim

Aber Modell-
projekte
hinaus

Klageweg sehr
hochschwellig

Wegung Einrich-
tung → eigene Wbg.

lokale Wbg-
Einrichtungen

barrierefrei
+
selbstbestimmt

Verbandsklage-
recht

Träger ohne
Hebel bei der
Suche

Netzwerke

Anreize für
Wbg-Unternehmen
Träger

Treffpunkt:
Liga

Bezahlbarkeit

LINKSAMMLUNG

Wbg...

Begleitung

Kosten + 0,35 -
0,6 %
gesamttrag

6. Linksammlung zu vertiefenden Informationen, Gesetzen und Unterstützungsangeboten

Fachstelle Fair Mieten – Fair Wohnen

Informationen

- Nachrichtenportal Kobinet
<http://www.kobinet-nachrichten.org/>
- Berliner Behindertenzeitung
<http://www.berliner-behindertenzeitung.de/>
- Online-Ratgeber: Einfach teilhaben:
Das Webportal für Menschen mit Behinderungen, ihre Angehörigen,
Verwaltungen und Unternehmen
<http://www.einfach-teilhabe.de>
- Familienratgeber
Online-Service für Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen
<http://www.familienratgeber.de/>
- Leidmedien
Online-Ratgeber über Sprache und Behinderung
<http://leidmedien.de/>
- Das ganz normale Leben
Erstinformationen zum Thema Behinderung
<http://www.dasganznormaleleben.de/>

Gesetze

- UN-Behindertenrechtskonvention
https://www.aktion-mensch.de/dafuer-stehen-wir/was-ist-inklusion/un-konvention.html?gclid=EAlaIqobChMI092liIrlJ7gIViuF3Ch06tw-C6EAYASAAEgLps_D_BwE
- Monitoring-Stelle der UN-BRK in Berlin
<https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/das-institut/abteilungen/monitoring-stelle-un-behindertenrechtskonvention>
- Berliner Landesgleichstellungsgesetz
<https://www.berlin.de/sen/frauen/recht/landesgleichstellungsgesetz/lgg/>

Unterstützungsmöglichkeiten

- Antidiskriminierungsberatung Alter oder Behinderung
<https://www.diskriminierung-berlin.de/>
- Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung Berlin
<http://www.berlin.de/lb/beh/>
- Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen
<http://www.behindertenbeauftragte.de/>
- Barrierefreier Umbau der Wohnung
https://www.einfach-teilhabe.de/DE/AS/Ratgeber/09_Umbau_von_Wohnungen/Umbau_von_Wohnungen_node.html
<https://www.familienratgeber.de/schwerbehinderung/selbstbestimmt-leben/barrierefreier-bau-wohnungen.php>

